

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Kündigungsklausel - AH810

Für die Kündigung im Versicherungsfall gilt ergänzend zu Art 12.2. AHVB folgende Regelung:

Beide Teile verzichten auf die Kündigung im Schadensfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode bzw. drei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen geführt haben, die insgesamt die Jahresprämie der betroffenen Versicherungssparten überstiegen haben.